

Thema: Ergänzende Kartierung – Feldhamster
Vorhaben: Bebauungsplan Wohngebiet „Vorderer Höchberg II“, Ortsteil Reichenberg
Vorhabenträger: Markt Reichenberg
Bearbeitung: Dipl.-Ing. Carola Rein (FABION GbR)
Datum: 22. Mai 2020

Aufgabenstellung

Die Gemeinde Markt Reichenberg plant die Ausweisung eines etwa 5,2 ha großen Wohngebiets am „Vorderen Höchberg“. Der Geltungsbereich grenzt an bestehende Wohnbebauung an. Er besteht derzeit im Wesentlichen aus intensiv genutzter Ackerfläche und einer Wiesenfläche.

Da der Geltungsbereich innerhalb des Verbreitungsgebietes des europarechtlich geschützten Feldhamsters liegt, wurden im Mai 2018 die Äcker auf Feldhamsterbaue kontrolliert. Die Untersuchung umfasste den Geltungsbereich sowie einige weitere Felder im Umgriff. Da 2018 der Acker auf Flur-Nr. 333, 331/1 und 334, der innerhalb des geplanten Baugebietes liegt, mit Raps bestellt war, konnte er nicht begangen werden. Raps bildet im Mai nicht begehbare, dichte Vegetationsbestände, die nicht untersucht werden können.

Die untere Naturschutzbehörde bestand in ihrer Stellungnahme zum Baugebiet, dass auch dieses Flurstück auf Feldhamster zu untersuchen ist. Daher erfolgte am 11. Mai 2020 eine erneute Feldhamsterkartierung innerhalb des Geltungsbereichs sowohl auf dem bisher nicht begangenen Flurstück als auch auf den umliegenden Feldern (s. Abbildung 1).

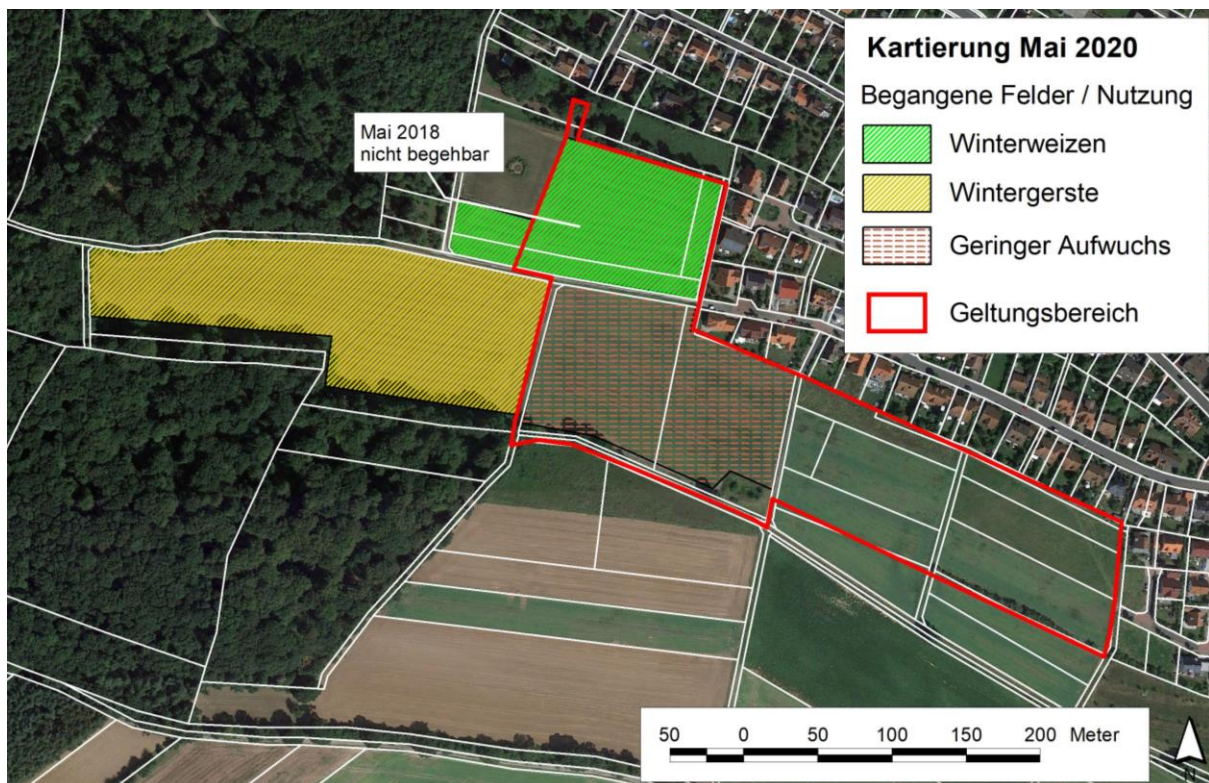


Abbildung 1: Untersuchungsgebiet – begangene Flächen Mai 2020
(Orthofoto Geodaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung)

Ergebnis und gutachterliches Fazit

Es wurden im Mai 2020 insgesamt etwa 5,0 ha begangen. Das Rapsfeld von 2018 ist 2020 mit Winterweizen bestellt. Die beiden weiteren Äcker sind ein Wintergerste-Schlag und ein nur spärlich bewachsenes Feld ohne eindeutig erkennbare Nutzung. Die beiden Wintergetreidefelder sind in einem für Feldhamster sehr attraktiven Zustand mit ausreichend Deckung und einem guten Nahrungsangebot.

Bei der Kartierung ergaben sich im gesamten Untersuchungsbereich keine Nachweise von Feldhamsterbauten und keinerlei andere Hinweise auf die Art (Auswurfhaufen, charakteristische Fraßspuren etc.). Eine aktuelle Besiedlung des Areals kann daher trotz der guten Habitatausstattung ausgeschlossen werden.

Das Ergebnis bestätigt die im Fachbeitrag zum Artenschutz von 2018 getroffene Einstufung, dass durch das Vorhaben keine Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Feldhamsters ausgelöst wird. Es werden keine Maßnahmen zum Schutz des Feldhamsters erforderlich.

Würzburg, 22.05.2020



(Carola Rein, FABION GbR)